

Satzung

der

DORFGEMEINSCHAFT

ACHTERNHOLT e. V.

vom 15. März 1984

Vereinsgründung

11. November 1966

§ 1 - Name und Sitz

Der am 11. November 1966 gegründete Verein führt den Namen

Dorfgemeinschaft Achternholt.

Er hat seinen Sitz in Achternholt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§ 2 - Zweck

Der Verein nimmt ausschließlich und unmittelbar die gemeinnützigen Interessen der Ortschaft Achternholt wahr und vertritt diese in Zusammenarbeit mit den zuständigen Dienststellen und Vereinen. Er bemüht sich zusammen mit anderen örtlichen Vereinen und mit den Heimat-, Orts- und Bürgervereinen der Umgebung um die Pflege des Heimatgedankens und der Ortsgemeinschaft sowie um den Denkmalschutz.

Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist parteipolitisch und konfessionell neutral.

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.

Der Verein darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 - Mitglieder

Mitglied kann jede natürliche Person werden. Sie muß das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach dem BGB (bei e. V.: §§ 21 - 79, sonst: §§ 21 - 54).

Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder berufen. Sie haben die gleichen Rechte wie Mitglieder. Sie sind jedoch von der Zahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.

§ 4 - Verlust der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluß aus dem Verein.

Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Er ist nur mit einer Frist von 3 Monaten zum Schluß des Kalenderjahres möglich.

Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen vorheriger Anhörung aus dem Verein ausschließen, wenn es

- a) trotz schriftlicher Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 12 Monate im Rückstand ist und der Ausschluß vorher angedroht wurde;
- b) gegen die Vereinsinteressen in besonders schwerem Maße verstoßen hat;

c) unehrenhafte Handlungen begangen hat.

§ 5 - Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder können Veranstaltungen und Einrichtungen des Vereins besuchen. Sie haben in der Mitgliederversammlung Stimmrecht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Beitrages mit einer Stimme. Erstreckt sich die Mitgliedschaft auf eine Familie, so hat sie 2 Stimmen.

Es wird ein jährlicher Mitgliedsbeitrag erhoben, der durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird. Der Beitrag ist nach Anforderung zu zahlen. Im Bedarfsfall kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer außerordentlichen Umlage beschließen.

Die Mitglieder haben bei oder nach ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keinerlei Ansprüche gegen den Verein.

Die Mitglieder sind grundsätzlich ehrenamtlich für den Verein tätig. Sie haben den Verein im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv zu unterstützen.

§ 6 - Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung beschließt über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig und entscheidet grundsätzlich mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Einberufung erfolgt mindestens einmal

jährlich im 1. Quartal eines Kalenderjahres durch den Vorstand durch schriftliche Einladung mit einer Frist von 7 Tagen. Die Tagesordnung ist anzugeben. Der Vorsitzende leitet die Versammlung.

Es wird öffentlich abgestimmt, es sei denn, die Mehrheit beschließt eine geheime Abstimmung.

Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit. Anträge müssen dem Vorstand 5 Tage vor der Versammlung vorliegen. Dringlichkeitsanträge sind zu behandeln, wenn nicht die Mehrheit widerspricht.

Die gefaßten Beschlüsse sind zu protokollieren und durch den Protokollführer und den Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann durch den Vorstand mit einer Frist von 7 Tagen einberufen werden. Sie ist einzu-berufen, wenn wenigstens 33 % der zur Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Diesem Verlangen ist innerhalb von 14 Tagen nachzukommen.

§ 7 - Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende, von denen jeder alleinvertretungsberechtigt ist. Der 2. Vorsitzende kann von seinem Recht vereinsintern jedoch nur Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

Zum Vorstand gehören vereinsintern neben dem 1. und 2. Vorsitzenden der 1. und 2. Kassenswart und der 1. und 2. Schriftführer. Die Mit-

gliederversammlung kann weitere Personen als Beisitzer in den Vorstand entsenden.

Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt, und zwar zweijährlich. Der Vorstand bleibt in seinem Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Wahlzeit aus, kann der Vorstand ein anderes Vereinsmitglied bis zur nächsten Wahl kommissarisch mit der Wahrnehmung der Aufgaben betrauen.

Der 1. Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen. Der Vorstand ist einzuberufen, so oft es die Lage der Geschäfte erfordert oder 3 Mitglieder des Vorstandes es unter Angabe der Gründe verlangen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, sofern der 1. Vorsitzende nicht nach Satzung oder Gesetz allein tätig werden muß.

Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Er beschließt mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 8 - Kassenwart

Der Kassenwart trägt die Verantwortung für die Kassengeschäfte. Er hat die Beschlüsse des Vorstandes auszuführen und der Mitgliederversammlung jährlich einen Rechenschaftsbericht zu geben.

§ 9 - Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für 2 Jahre. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Wahl der beiden Kassenprüfer soll abwechselnd jährlich erfolgen. Eine Wiederwahl ist erst nach 3 Jahren zulässig.

§ 10 - Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung möglich. Die Auflösung muß mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Die Versammlung ist nur beschlußfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der für die Mitgliederversammlung stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Kann wegen Beschlußunfähigkeit der Verein nicht aufgelöst werden, ist nach mindestens 14 Tagen, aber innerhalb von 4 Wochen, eine neue Mitgliederversammlung einzuberufen, die dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig ist.

Die Mitgliederversammlung, die die Auflösung des Vereins beschließt, hat auch über die Verwendung des vorhandenen Vereinsvermögens zu beschließen.

Dieses Vermögen ist der politischen Gemeinde Wardenburg zur Verwendung für einen gemeinnützigen Zweck in der Ortschaft Achternholt zur Verfügung zu stellen.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15. März 1984 errichtet. Sie tritt am darauffolgenden Tage in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisherigen Satzungsregelungen außer Kraft.

Unterschriften von mindestens 7 Mitgliedern:

Hilda Meyer
Wilhelm Oetman
Gerhard Opitz
Kertha Doekshoek
Ulrika Kleinje
Hannelore Otten
Benno Munn
Hans Schwethmann